

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Ministerialrat
Dr. Johannes Blasius
53107 Bonn

Per E-Mail: 323@bmg.bund.de

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Bayenthalgürtel 26
50968 Köln

Telefon
(0221) 9987-0

Telefax
(0221) 9987-3952

E-Mail
florian.reuther@pkv.de

Internet
www.pkv.de

Entwurf einer Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A(H1N1) (Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung – ISchGKVLV)

23. Juli 2009
822/4/1/1 Re/br

hier: Verbändeanhörung

Ihr Schreiben vom 15. Juli 2009; AZ: 323 – 453003-13

Sehr geehrter Herr Dr. Blasius,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 5. August 2009 und für die Beteiligung an der Verbände-Anhörung mit der Gelegenheit, zu dem Entwurf der Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung – ISchGKVLV – Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Wir machen von dieser Gelegenheit gerne Gebrauch und nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. § 3 des Verordnungsentwurfs sieht die Möglichkeit vor, dass sich die privaten Krankenversicherungsunternehmen auf der Grundlage von Impfvereinbarungen an den auf Landesebene einzurichtenden Fonds beteiligen können. Aus diesen Fonds werden die Kosten für die Schutzimpfung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zumindest anteilig bestritten.

Unter der Maßgabe, dass gesetzlich und privat Krankenversicherte bei der Versorgung mit Impfstoffen gleichbehandelt werden und nicht auf eine Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung für Personen mit besonderem Expositionsrisiko erkannt wird, ist der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. grundsätzlich bereit, die Kosten für die Impfung der Privatversicherten im Umlageverfahren zu erstatten, soweit die Anwendung des Impfstoffes den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes entspricht, die Verteilung des Impfstoffs analog § 1

Abs. 1 der geplanten Verordnung erfolgt und der PKV-Finanzierungsbeitrag bundesweit den Anteil der privat Krankenversicherten an der Gesamtbevölkerung nicht überschreitet. Demgemäß hat der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. bereits in der Vergangenheit entsprechenden Impfvereinbarungen mit einem Verteilungsschlüssel für die Bundesländer und einer Beteiligung der Beihilfeträger zugestimmt.

Abweichend von den bisherigen Verhandlungsergebnissen lässt § 3 Satz 1 allerdings eine Beteiligung des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V. nicht eindeutig zu. Die Beteiligungsmöglichkeit wird ausdrücklich nur „privaten Krankenversicherungsunternehmen“ eröffnet.

Um die rasche und effektive Umsetzung der bereits ausgehandelten Impfvereinbarungen zu gewährleisten regen wir daher an, § 3 Satz 1 der Verordnung wie folgt zu fassen:

*„In jedem Land wird ein Fonds errichtet, an dem sich neben den gesetzlichen Krankenkassen auch die privaten Krankenversicherungsunternehmen **oder der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die Beihilfeträger beteiligen können.**“*

2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 der geplanten Verordnung schließt den Leistungsanspruch für die jeweilige Risikogruppen aus, sofern die Impfung an der Arbeitsstätte erfolgt.

Für diese Beschränkung besteht keine Rechtfertigung. Im Hinblick auf die Kontingentierung des Impfstoffes kommt eine Impfung durch und ggf. auf Kosten des Arbeitgebers von vornherein nicht in Betracht. Mehr noch: Die Beschränkung behindert die wirksame Durchführung der Impfung. Unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Durchführung der Impfung ist es geboten zu ermöglichen, diese Risikogruppen an ihrer Arbeitsstelle zu impfen. Dies gilt insbesondere für die Beschäftigten in Krankenhäusern und in Einrichtungen der stationären Pflege bzw. Rehabilitation bzw. die Beschäftigten der Polizeibehörden. Es ist daher sinnwidrig, den ausweislich der Begründung durch die Verordnung begründeten Impfanspruch für diese Personengruppen davon abhängig zu machen, dass die Impfung außerhalb des Krankenhauses bzw. außerhalb der entsprechenden Einrichtung durchgeführt wird.

Wir regen daher an, die Einschränkung „sofern die Impfung nicht in der Arbeitsstätte erfolgt“ in § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 der geplanten Verordnung zu streichen. Sofern aber mit dieser Formulierung etwas anderes intendiert sein sollte, regen wir eine entsprechende Klarstellung an.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren zum Erlass der Verordnung berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen und weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ltd. Verbandsarzt

Referatsleiter



(Prof. Dr. Jürgen Fritze)



(Dr. Florian Reuther)